



Sky Deutschland GmbH
Medienallee 26
85774 Unterföhring

Sky Deutschland
Berliner Büro
Taubenstraße 23
10405 Berlin

Referatspostfach
K36@bkm.bund.de

T +49 (0)1721854353
sky.de

Dr. Eva Flecken
eva.flecken@sky.de

Jürgen Hofmann
juegen.hofmann@sky.de

14. August 2020
Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz
zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Püschel,
sehr geehrte Frau Kehlenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die umfassende Novellierung des Filmförderungsgesetzes wurde aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen der Covid19-Pandemie auf die gesamte Kulturbranche auf 2024 verschoben. Für die Zwischenzeit von 2022 bis 2024 sollte es nach den allseitigen Erläuterungen (u.a. auch im FFA-Verwaltungsrat) im Sinne eines FFG-Übergangsgesetzes lediglich darum gehen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen, wie redaktionelle Anpassungen aufgrund des Brexits oder Themen wie Green Shooting. Im Übrigen sollte das Gesetz nur zeitlich fortgeschrieben werden. **Andere weitreichende und verfassungsrechtlich sensible Themenkomplexe wie Abgabenlast oder Sperrfristen sollten zunächst ausgeklammert bleiben und wurden dementsprechend auch politisch bislang nicht bzw. nicht ausreichend erörtert.**

Davon weicht der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf ab, indem Abgabentatbestände ausschließlich für Pay-TV-Veranstalter und Programmvermarkter doch bereits mit Wirkung zum 1.1.2022 angepasst bzw. erhöht werden sollen.

In dem Zusammenhang möchten wir auf die finanzverfassungsrechtliche Maßgabe hinweisen, dass es sich bei der Abgabe nach dem Filmförderungsgesetz um eine Sonderabgabe handelt, die eine zusätzliche Sonderlast zur sonstigen Steuerpflicht darstellt. Insofern ist sie ein Fremdkörper im Verfassungsrecht, mithin grundsätzlich verfassungsrechtlich zu überdenken und bedarf entsprechend einer besonderen Rechtfertigung. Auch deshalb ist der Gesetzgeber angehalten, die Sonderabgabe periodisch zu überprüfen – und zwar in ihrer Gesamtheit. Dabei ist umfassend zu fragen: Haben sich die Marktumstände oder der Finanzierungszweck geändert und besteht die Notwendigkeit einer Anpassung des

Abgabentatbestands oder gar noch weitergehender systematischer Änderungsbedarf am Wesen der Filmfinanzierung? Ist die Sonderabgabenlast überhaupt noch gerechtfertigt?

Diese hohen verfassungsrechtlich vorgegebenen Hürden vor Augen geführt, gestatten Sie uns, als herausragend Betroffene, die Nachfrage, ob diese umfassende Marktüberprüfung in einer vergleichbar intensiven Art und Weise wie die Prüfung unseres Unternehmens stattgefunden hat.

Die einseitigen Anpassungen der Abgabensätze bei Pay-TV und Vermarktungsplattformen mit Schwerpunkt Kinofilmpaketen lassen vermuten, dass lediglich punktuell der Markt befragt und auf Veränderungen überprüft wurde. Zumindest über die großen Branchenverbände Bitkom und Vaunet hat uns keine Marktbefragung erreicht. Im Gegenteil, gegenüber diesen Verbänden wurde mit Aufkommen der Covid19-Pandemie betont, dass die Abgabentatbestände gerade nicht Gegenstand der Novelle sein würden, u.a. weil die wirtschaftlichen Auswirkungen schwerwiegend aber gleichzeitig nicht klar vorhersehbar seien.

Abseits dieser prinzipiellen Einwände und in Anbetracht des vorgelegten Übergangsgesetzes haben wir – und das möchten wir betonen – grundsätzlich großes Verständnis für das Anliegen und die Notwendigkeit, die Abgabenlast gerecht zu verteilen. Entsprechend offen und transparent haben wir den bisherigen Dialog mit Ihrem Hause gestaltet, aktuelle Zahlen offengelegt, immer wieder neue Berechnungen vorgenommen und über Mehrbelastungen diskutiert.

Wir dürfen im Rahmen dieser Stellungnahme nun die Gelegenheit nutzen, um nochmals die Marktposition und insbesondere das auf dem deutschen Markt einzigartige Geschäftsmodell von Sky einzuordnen. Dies erlauben wir uns insbesondere vor **dem Hintergrund, dass der Abgabentatbestand faktisch singulär für Sky geändert werden soll, obwohl Sky ebenfalls im erheblichen Maße von der Covid19-Krise getroffen ist, unter deren Vorzeichen ja die Evaluierung stehen soll.**

Sowohl die deutlich erhöhte Pay-TV-Abgabe als auch die Einführung einer Abgabe für Kinofilmpakete als Sondertatbestand im Rahmen der Abgabe für Vermarktungsplattformen ist de facto eine „**Lex Sky**“.

Bevor wir zu den Einzelheiten Ausführungen machen, dürfen wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme **vertrauliche Informationen** enthält und daher höchst vorsorglich einer Weitergabe oder Veröffentlichung widersprochen wird. Sollte eine Veröffentlichung beabsichtigt sein (z. B. auf der Homepage der BKM), bitten wir um rechtzeitigen Hinweis, damit wir eine angepasste nicht-vertrauliche Fassung zur Verfügung stellen können.

I. Die FFG-Novelle und die Betroffenheit von Sky vor dem Hintergrund von Covid19

Da es sich bei dem diskutierten Gesetz um ein **durch Covid19 bedingtes Übergangsgesetz** handelt, halten wir es für angemessen, einleitend die Betroffenheit von Sky Deutsch-

land darzulegen. Ausdrücklich beschränken wir uns im Folgenden auf den Bereich der Produktion deutscher, hochwertiger und zumeist durch das BKM und/oder die Länder geförderter Werke.

Selbstredend sind die Covid19-Folgen für Sky Deutschland deutlich weitreichender als hier dargestellt werden kann. Das Aussetzen und zum Teil auch der mehrmonatige komplette Ausfall von Sportereignissen (der Betrieb einiger Ligen wurden bis heute nicht wiederaufgenommen) seien hier nur als Stichpunkte genannt.

- Durch die Pandemie sind bei [...] Produktionen **Ausfall- und Verschiebekosten in Höhe von [...] angefallen – und das allein von März bis heute.**
- Es ist erfreulich, dass bisher zwangsweise pausierte Dreharbeiten langsam und sukzessive wiederaufgenommen werden können, allerdings verursachen die notwendigen **Hygienemaßnahmen zum Schutz der Filmschaffenden** enorme Aufwände. Für die Dreharbeiten kalkulieren wir derzeit [...] **Mehrkosten**. Da zu wenige Erfahrungswerte im High-Class-Serienbereich vorliegen, kann diese Summe noch weiter ansteigen.
- In dieser Aufstellung ist im Übrigen **noch nicht berücksichtigt, was an Überstunden bzw. Mehrarbeit vor Ort am Set an Kosten anfallen werden**. Hier haben wir noch keine Erfahrungswerte, sodass wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine seriöse Schätzung abgeben können. Dieser Mehraufwand wird aber fraglos entstehen und für weitere enorme Kosten sorgen.
- Sollte es zu einem Infektionsfall mit notwendigen Quarantänemaßnahmen oder gar einem Lock-Down kommen, rechnen wir erneut mit [...]. **Allein eine vierzehntägige Unterbrechung, die aufgrund eines positiv getesteten Filmschaffenden notwendig werden könnte, würde je Produktion Kosten [...] verursachen.**

In welchem exakten Umfang Bund und Länder einspringen, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss. Nicht berücksichtigt ist in den obenstehenden Kalkulationen die mögliche Selbstbeteiligung für einen etwaigen Versicherungsfonds. Auch bleibt abzuwarten, wie sich der Infektionsverlauf insgesamt entwickelt.

Fraglos sind die Mehrkosten schon heute ein erhebliches Problem und das Risiko für die Zukunft der jeweiligen Projekte derzeit kaum zu ermessen. Dies betrifft die gesamte Branche, so auch Sky Deutschland. Sky steht mit seinen hochwertigen Produktionen und dem investitionsfreudigen und innovativen Engagement in der deutschen Produktionslandschaft fest an der Seite seiner Partner.

Unsere Rolle im Kultur- und Kreativsektor gilt es besonders vor dem Hintergrund eines sogenannten „Covid19-Übergangsgesetzes“ unbedingt einzubeziehen. **Unsere Ausfälle und Risiken dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es doch die Pandemie ist, die dieses auf zwei Jahre befristete Gesetz überhaupt erst notwendig macht.** Es wäre wider die Intention des FFG in drastischem Maße Abgaben von einem Unternehmen abzuschöpfen, das offenkundig in ganz erheblichem Umfang [...].

[...] Zu diesem Zeitpunkt zahlen wir dann auf der Grundlage möglicherweise unverhältnismäßig erhöhter, den Gesetzesvorschlag zu Grunde gelegt, verdreifachter Abgabensätze und Umsätzen aus der Vor-Corona-Zeit.

All diese Umstände müssen in Hinblick auf die hohen finanzverfassungsrechtlichen Bedingungen, die eine Sonderabgabe voraussetzt, angemessen Berücksichtigung finden. Ansonsten wird das Argument der Abgabengerechtigkeit unmittelbar ad absurdum geführt, weil ins Gegenteil verkehrt.

II. Neue Berechnung der Filmabgabe für Anbieter von Videoabrufdiensten nach § 153 Abs. 5 FFG-E

Mittels des neu eingefügten § 153 Abs. 5 soll laut Begründung des Entwurfs die Methode zur Berechnung des Nettoumsatzes, den Anbieter von Videoabrufdiensten gegen ein pauschales Entgelt mit der Verwertung von Kinofilmen erzielen, aus Klarstellungsgründen nunmehr gesetzlich geregelt werden. Weitere Ausführungen, abseits der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts, wonach die Berechnung künftig an der "tatsächlichen Sehdauer" anzuknüpfen hat, enthält die Begründung indes nicht. Das wirft mehrere Fragen auf.

Zunächst erschließt sich bereits nicht, weshalb diese Klarstellung geboten sein soll.

Die Notwendigkeit einer Klarstellung setzt voraus, dass es bei der Frage der Berechnung in der Vergangenheit Unklarheiten gegeben haben müsste, die ob ihrer damit verbundenen Probleme bei der Abgabenerhebung eine derartige gesetzliche Regelung rechtfertigen würden. Im Kontext der Abgabepflicht nach § 153 FFG sind derartige Schwierigkeiten jedenfalls diesseits nicht zur Kenntnis gelangt.

Des Weiteren erscheint die Anknüpfung an die "tatsächliche Sehdauer" bzw. deren Festlegung als einzig zulässiger Berechnungsmaßstab über Gebühr einengend.

Eine solche Erhebung ist hochkomplex und den Anbietern entsprechender Dienste nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Anknüpfung an die "tatsächliche Sehdauer" ist auch nicht erforderlich, da, sofern es überhaupt der gesetzlichen Festlegung einer Berechnungsgrundlage bedarf, eine – sogar besser – geeignete, alternative Berechnungsmethode gibt, nämlich die Berechnung des Anteils nach Titeln. An dieser Stelle darf auch auf die Diskussion zur Erhebung der Quote für europäische Werke in VoD-Diensten, welche nach der AVMD-Richtlinie ebenfalls zu erfüllen ist, erinnert werden. Auch dort gab es eine Diskussion, welche Berechnungsgrundlage (Titel vs. Dauer) nunmehr besser geeignet sei. Zutreffenderweise hat sich die Kommission in ihren Guidelines für die Betrachtung der jeweiligen Titel in den Katalogen entschieden und das Kriterium der "Dauer" wegen des dagegen höheren Aufwands verworfen. Auch die Medienaufsicht wird ihre Erhebungen dazu entlang der Empfehlung der Kommission ausrichten.

Abseits der Tatsache, dass die Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, zumal in einem coronabedingten Übergangsgesetz, damit nicht nachvollziehbar erscheint, bedarf es jedoch zwingend einer Anpassung an die europäischen Vorgaben hinsichtlich der Berechnung des Kinofilmanteils basierend auf dem Kriterium "Titel". **Eine Sonderlösung für das FFG ist bereits aufgrund des damit für die Anbieter unnötigerweise verbundenen Doppelaufwands (Titel UND Sehdauererhebung) unverhältnismäßig.**

III. Neue Abgabenhöhe nach § 156 FFG-E sowie § 156a FFG-E

Wir verstehen die unbedingte Notwendigkeit der Abgabengerechtigkeit und können nachvollziehen, warum es zunächst logisch erscheint, die Abgabensätze anhand des jeweiligen Kinofilmanteils zur Maxime zu erklären. Weiter ist zunächst nachvollziehbar, diesen Grundsatz auf die jeweiligen Umsätze als Bemessungsgrundlage anzuwenden. Allerdings sind die Geschäftsmodelle, die hinter dem jeweiligen Abgabentatbestand stehen, höchst unterschiedlich.

Daher regen wir an, die geplanten (einseitigen) Erhöhungen vor dem Hintergrund einer tatsächlichen und nicht nur vordergründigen Abgabengerechtigkeit nochmals zu überprüfen und sehen hier auch den finanz- und verfassungsrechtlichen Auftrag, der zweifelsohne mit der Filmförderabgabe als Sonderabgabe einhergeht.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns anzumerken, dass die Regelungen in § 156a Abs. 1 und Abs. 2 der Dogmatik der linearen Abgabenstaffelung widersprechen: zwischen den beiden Abgabensätzen von 0,25 % bzw. 2,5 % (die rechnerisch schon nicht dem genannten Kinofilmanteil von über 90 % entsprechen), sind keine Zwischenstufen vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob Programmvermarkter zur Vermeidung des 10-fachen Abgabensatzes die Produkte so gestalten, dass reine Kinofilm Pakete vermieden werden, was zulasten des Kinofilms wäre und sicherlich der gesetzgeberischen Intention widerspräche.

Im Einzelnen sehen wir die Anpassung der Abgabenhöhe in §§ 156, 156a FFG-E aus nachfolgenden Aspekten kritisch:

1. Kalkulation des Kinofilmanteils

Es sind grundsätzlich unterschiedliche Kalkulationen zur Bestimmung des Kinofilmanteils bei einem Produkt wie Pay-TV denkbar. Unbedingt müssen die Besonderheiten dieses Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

Dem nun vorgeschlagenen Abgabensatz von 0,75 % entnehmen wir, dass ein Kinofilmanteil von [...] angenommen wird. **Würde die alte Berechnung beibehalten werden, wie sie seit Jahren Gesetz ist und auch damals zur Ermittlung des Abgabensatzes herhielt, so lägen wir bei einem Kinofilmanteil im Sky-Programm von [...] und damit bei einem Abgabensatz von [...]**

[...] Dies führt zu der nun vorgeschlagenen Verdreifachung des Satzes und entsprechender Abgabenlast.

Der Zuschnitt der Pakete und die Zuordnung von Sendern zu den Paketen ändert sich erheblich über die Zeit. Dies erfolgt unter unternehmerisch-strategischen Gesichtspunkten und beschränkt sich nicht allein auf die Drittsender. **Unsere Ankündigung, am 23. Juni 2020 vier neue Sky-Sender auf den Markt zu bringen, [...] sowie unsere neue Preis- und Paketstruktur, welche zum 1. Juli 2020 eingeführt wurde, zeigen exemplarisch und grundsätzlich die Wandlungsfähigkeit des Modells Pay-TV.**

2. Finanzverfassungsrechtliche Aspekte, insbesondere Abgabengerechtigkeit

Auch vor finanzverfassungsrechtlichem Hintergrund und insbesondere im Lichte der Abgabengerechtigkeit stößt eine erhebliche und singuläre Abgabenerhebung für Sky unseeres Erachtens auf außerordentliche Bedenken.

a) Ersetzungsbefugnis

Mit Blick auf die oben kalkulierten Zahlen müssen wir heute von einer Verdreifachung der Abgabe ausgehen. In dem Kontext dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Ersetzungsbefugnis absolut ausgereizt werden würde und damit möglichen programmlichen Spielraum einschränken würde. [...]

Ein Blick in unser Programmschema macht deutlich, warum die Ersetzungsbefugnis im Programm eines Pay-TV-Senders an so harte Grenzen stößt. Anders als Free-TV, funktioniert unser Geschäftsmodell nicht nach Sendeminuten. Vielmehr diktiert uns das Werk selbst – sei es eine Sportübertragung, eine Serienepisode oder ein Film – die für Werbung oder eben Medialeistung verfügbare Fläche. Wir unterbrechen die Inhalte in aller Regel nicht, folglich stoßen wir schnell an „natürliche“ Grenzen im Programm. [...]

b) Relevanz des Kinofilms für das jeweilige Geschäftsmodell der Abgabepflichtigen

Das Prinzip der Abgabengerechtigkeit ist untrennbar mit der Frage nach den Geschäftsmodellen der Abgabepflichtigen verknüpft. Welche Bedeutung hat der Kinofilm für das jeweilige Geschäftsmodell? [...] Vielmehr sind die Kosten- und Erlösstrukturen die unternehmerisch ausschlaggebenden Aspekte. **Auch das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung** (Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014, Az. 2 BvR 1561/12) **festgehalten, dass der Abgabengesetzgeber bei der Ausgestaltung seiner Belastungsentscheidung die komplexen Strukturen der Filmwirtschaft mit ihren unterschiedlichen Organisations-, Verwertungs- und Erlöserzielungsformen und ihren variablen Marktverhältnissen zu berücksichtigen hat.**

Daher nutzen wir gerne die Gelegenheit, in Ergänzung zu den obigen Erläuterungen zum Geschäftsmodell, Finanzierungs- und Erlösstrukturen von Sky noch etwas ausführlicher darzustellen.

1. **Kosten für Sportrechte: [...]**

Die Bedeutung dieser einzelnen **sportbedingten Lizenzzahlung** dürfte unmittelbar einleuchten. Dass Kern des Geschäfts von Sky Deutschland nach wie vor Sport ist, dürfte allein diese Zahl verdeutlichen. Dies unterscheidet Sky von allen anderen nach dem FFG Abgabepflichtigen. **Dies gilt es, im Rahmen der oben dargelegten und vom Bundesverfassungsgericht unterstrichenen Gesamtschau bei der Festlegung des Abgabesatzes zu berücksichtigen, nicht nur bei der praktischen Umsatzallokation, sondern bereits bei der Festlegung des Abgabesatzes und der Frage**, welche Bedeutung der Kinofilm für das Geschäftsmodell hat. Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass Sky eben **nicht vergleichbar** ist

mit Free-TV und noch viel weniger mit klassischen Streamingdiensten, die allein mit fiktionalen Inhalten ihr Geschäftsmodell betreiben.

2. **Kosten für Service:** In Hinblick auf die Kostenseite möchten wir zudem auf die hohen Kosten zur Bereitstellung der Pay-TV-Dienste hinweisen. [...]. Die Bereitstellung linearen Pay-TV's macht derlei Serviceleistungen für den Kunden mit entsprechenden Kostenblöcken unabdingbar.
3. **Kosten für Urheberrechtsabgabe im Rahmen der technischen Bereitstellung:** Wir stellen die Sky-Dienste überwiegend mit Hardware bereit, also Set-Top-Boxen, die hergestellt, vertrieben, gewartet und recycelt werden müssen. [...].
4. **Sonstige Kosten (u.a. aus gesellschaftlicher Verantwortung):** Wenn es um die Bereitstellung von Pay-TV für unsere Kunden geht, dürfen wir zudem hinweisen auf das **besondere Engagement und Verantwortungsbewusstsein, dem sich Sky Deutschland entlang der gesamten Wertschöpfungskette** verpflichtet sieht – zumal das Thema beim BKM und den Förderinstitutionen zunehmend an Bedeutung gewinnt.
Beim Thema **Nachhaltigkeit und Recycling** setzen wir uns seit Jahren für effektive Strategien eines umweltbewussten TV- und Filmsektors ein und etablierten frühzeitig Standards, die sukzessive in der gesamten Branche Nachahmung finden.
Wir sparen durch unsere **Selbstverpflichtungen** nicht nur hunderte Tonnen Einwegplastik und Pappe innerhalb unserer Hardware-Lieferketten, sondern drehen u.a. unsere Sky Originals größtenteils nachhaltig und grün.
Ohne an dieser Stelle zu ausführlich zu werden, sind wir einer der ersten großen Serienanbieter, die **freiwillig seit Jahren nach Orientierung des "Grünen Drehpass"** drehen. So war es für uns eine freudige Selbstverständlichkeit gemeinsam mit Staatsministerin Prof. Grütters eine **Erklärung für eine nachhaltige Film- und Fernsehbranche** zu unterschreiben, da dies bei uns bereits etablierte Praxis ist. Selbstverständlich entstehen durch unsere Ambitionen Mehrkosten.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass die skizzierte besondere Situation von Sky und das zu Grunde liegende Geschäftsmodell **eine angepasste und individuellere Betrachtung bei der Festlegung eines neuen Abgabensatzes rechtfertigt**. Dies auch und insbesondere im Lichte der obigen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts.

c) Verfassungsrechtliche Bedenken bei dreifacher Abgabepflicht

Wie an verschiedenen Stellen betont, ist das Geschäftsmodell von Sky Deutschland einzigartig in Deutschland. **Kein anderer Anbieter ist derart divers aufgestellt. Sky Deutschland ist Rundfunkveranstalter, Streamingdienst, Produzent und Plattform. Im Sinne des FFG sind wir damit dreimal abgabepflichtig. Dies ist einmalig.** Gepaart mit der Darstellung unseres Geschäftsmodells, insbesondere in Hinblick auf unsere oben dargelegte Kosten- und Erlösstruktur, treten unseres Erachtens verfassungsrechtliche Bedenken auf, da eben nicht die komplexen Strukturen, wie es das BVerfG-Urteil verlangt, ausreichend berücksichtigt werden. Daher erlauben wir uns, nachstehende Grundsätze,

die bei einer Festlegung des Abgabensatzes relevant sein müssen, noch einmal ausdrücklich aufzuführen.

1. **Übermaßverbot:** Die dreimalige Abgabepflicht ist einzigartig, nicht nur in der Höhe und Intensität der Belastung, sondern auch, weil wir den weitaus größten Teil unseres Geschäfts, anders als andere Anbieter, wie oben dargelegt, nicht mit fiktionalen Inhalten bestreiten oder gar relevante Bezugsberechtigte der FFA-Förderung wären. In dem Kontext ist festzustellen, dass nicht nur eine Erhöhung des Abgabensatzes für Pay-TV zur Diskussion steht. Auch die Einführung eines gesonderten Abgabensatzes für Kinopakete als Programmplattform betrifft unserer Vermutung nach de facto allein Sky. **Dadurch würde das Übermaßverbot missachtet.**
2. **Einzelfallgesetz:** Dass die Verdreifachung auch vor dem Hintergrund eines möglichen Einzelfallgesetzes verfassungsrechtlich fragwürdig ist, haben wir weiter oben bereits vermutend angemerkt. Um als Einzelfallgesetz zu gelten, ist es keinesfalls notwendig, dass auch theoretisch andere Unternehmen betroffen sein könnten. Der faktische Umstand, dass das Gesetz so ausgestaltet ist, dass allein Sky von den beiden Erhöhungen betroffen wäre, ist ausreichend.
3. **Wettbewerbsneutralität:** Eine solche "Lex Sky" kann aber auch mit dem Gebot der Wettbewerbsneutralität von Abgaben nicht in Einklang gebracht werden, wenn am Markt eine Vielzahl großer Player gar nicht oder in nicht vergleichbarem Umfang von der Abschöpfungsmaßnahme getroffen wird.
4. **Rückwirkungsverbot:** Nicht zuletzt sehen wir es als verfassungsrechtlich kritisch an, wenn Abgabebetragbestände **rückwirkend auf Zeiträume erstreckt werden, innerhalb derer Sky von anderen gesetzlichen Grundlagen ausging und daher seine Programmstruktur nicht anpassen konnte.** Dadurch würde Sky als Adressat einer **unverhältnismäßigen Abgabenlast die Option genommen, diese Last auch nur im Geringsten abzufedern.**

Vor dem Hintergrund vielfältiger, sich gegenseitig verstärkender verfassungsrechtlicher Bedenken **ist eine einseitige Finanzierungsanhebung der Filmförderung aus den sich krisenbedingt ohnehin verknappenden Mitteln von Sky kaum mit der Verfassung in Einklang zu bringen**

d) Pay-TV leistet einen besonderen, eigenständigen Beitrag zum deutschen Film

Vor dem Hintergrund der Abgabegerechtigkeit gilt es, den Beitrag zu berücksichtigen, den Pay-TV für den deutschen Kinofilm leistet. Im Folgenden möchten wir darstellen, welche zusätzlichen Möglichkeiten sich durch Pay-TV für den deutschen Film ergeben.

Das FFG schreibt Pay-TV ein **eigenes Verwertungsfenster** zu, welches für die Produzenten und die Finanzierung der Filme von Bedeutung ist. Eine eigene Verwertungsstufe bietet eine eigenständige Form der Wertschöpfung und damit einen Mehrwert bei der Entstehung von Filmen.

Dank der Endkundenbeziehung hat Pay-TV ganz andere Möglichkeiten der **Vermarktung** und damit auch der Bekanntmachung deutscher Kinofilme. Dies **begünstigt den deutschen Kinofilm doppelt**, da die wenige Werbung, die Sky im Programm zeigt, ein besonderes Gewicht im Sinn der Kundenaufmerksamkeit. Wir rücken diese regelmäßig sowohl im klassischen Marketing als auch bei der Cross-Promotion auf den Sendern in den Vordergrund.

Der Aspekt der Vermarktung ist im Rahmen der großen Novellierung des FFG im Jahr 2019 und 2020 vor Ausbruch von Covid19 umfassend und stetig diskutiert wurden. Darüber, dass Filme überhaupt erst bekannt gemacht und in die Wahrnehmung potentieller Zuseher gerückt werden müssen, bestand bei allen Stakeholdern im vorab durchgeführten Konsultationsprozess Einigkeit. Auch dies gilt es bei der Festsetzung des Abgabensatzes zu berücksichtigen.

e) Wegfall positiven Effekts der FFG-Abgabe

Im Rahmen der hier vorgenommenen Gesamtbetrachtung möchten wir noch auf einen Aspekt aufmerksam machen, der bislang Sky zum Nutzen wurde, nun aber wegfällt. Wie oben kurz erwähnt, zieht Sky keinen unmittelbaren finanziellen Nutzen aus dem Abgabentopf nach dem FFG, da sich dieser auf die Förderung des deutschen Kinos fokussiert.

Bislang konnte Sky **mittelbar einen Nutzen** aus der Unterstützung der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) ziehen. Dem Jahresbericht der FFA aus dem Jahr 2019 ist auf S. 29 zu entnehmen, dass die Förderung zuletzt 159.500 EUR betrug. Sky Deutschland hat sich von jeher bei der GVU aktiv eingebracht, die Verletzung von Urheberrechten und die Verfolgung dieser stellt für Sky ein veritables und nach wie vor virulentes Geschäftsrisiko dar. Wie der Vaunet in einer Studie 2018 herausfand liegt der Schaden, der durch TV-Piraterie entsteht, also allein beim linearen Fernsehen bei 700 Mio. EUR p.a. (<https://www.vau.net/pressemitteilungen/content/fernsehpiraterieverursacht-wirtschaftlichen-schaden-700-millionen-euro>).

Folglich haben wir die finanzielle Unterstützung der GVU durch die FFG-Abgabe stets unterstützt – unabhängig von der Frage, ob Sky zuletzt selbst Mitglied war oder nicht. Durch die angemeldete Insolvenz und der nun anstehenden Abwicklung **fällt dieser positive Effekt für die Kultur- und Kreativwirtschaft, so auch für uns, nun weg.**

IV. Fehlende zeitliche Befristung der Maßnahmen auf zwei Jahre

Da es sich um ein Übergangsgesetz handelt und verständlicherweise nun ad hoc Maßnahmen zum Schutz des deutschen Kinofilms zu treffen sind, dabei auch die Verleiher zu der Gruppe Betroffener gehören, die unter der Covid19-Krise überaus stark leiden und entsprechend von den Gesetzänderungen profitieren sollen, muss die Situation nach Ablauf der zwei Jahre neu eingeschätzt werden. In jedem Fall liegt der 1.1.2024 noch in sehr weiter Ferne, selbst der 1.1.2022 erscheint in weiterer Zukunft, und es ist natürlich zu hoffen und anzunehmen, dass die Pandemie bis dahin überwunden sein wird. Eine Befristung statt lediglich einer Überprüfung im Zuge der nächsten Novelle scheint daher das angemessenere Mittel zu sein.

Daher halten wir es für angemessen, dass alle gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Covid19-Pandemie zurückführen und damit begründen lassen, zunächst auf zwei Jahre zu beschränken sind.

V. Fazit

Nach alledem ist festzustellen, dass die geplante Erhöhung der einschlägigen Abgabensätze unverhältnismäßig ist, da sie einerseits singulär das Geschäftsmodell von Sky betreffe und andererseits auch der Höhe nach – zumal vor dem Hintergrund der Covid19-Sondersituation und der Intention des Gesetzes als Übergangslösung – eine unangemessene finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen würde. Die hohen Hürden, die eine Sonderabgabe verfassungsrechtlich mit sich bringt, müssen in jedem Fall angemessen Berücksichtigung finden.

Demgemäß erbitten wir, die im Entwurf vorgeschlagenen erhöhten Abgabensätze nochmals in ihrer Gesamtheit zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Enßlin
Mitglied der Geschäftsführung
Chief Legal Officer

Dr. Eva Flecken
Vice President Politik,
Regulierung, Jugendschutz